



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 2/28. Januar 2005

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2005

3

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Traunstein für das Haushaltsjahr 2005

4

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2005

4

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Änderung der Krankenhaus-Eigenbetriebssatzung; Anpassung des Stammkapitals der Heckscher-Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie und der Bezirkskliniken Süd-West

4

Gesundheitswesen

Änderung der Beitragsordnung für den Ärztlichen Kreisverband (ÄKV) Garmisch-Partenkirchen

5

Schulwesen

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines Landesfachsprengels für die Auszubildenden des Ausbildungsberufes „Gärtner/Gärtnerin“ Fachrichtungen „Baumschule“ und „Obstbau“ an der Staatlichen Berufsschule Höchstädt a. d. Donau

5

Sechsendvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

5

Landesentwicklung

Anhörungsverfahren zur 5. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern

6

Regionaler Planungsverband München;
Sitzung am 15. Februar 2005

6

Kommunalverwaltung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2005

I.

Auf Grund des Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr 3, KommZG sowie Art. 57 ff. Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

4

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

155 100 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1 800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

4

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 51 000 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 1. Januar 2004 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

5

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5 000 € festgesetzt.

5

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

5

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 5. Stock, Zimmer 504, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

6

Rosenheim, 9. Dezember 2004

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Dr. Gimple

Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 3

RETTUNGSZWECKVERBAND TRAUNSTEIN

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Traunstein für das Haushaltsjahr 2005

I.

Der Rettungszweckverband Traunstein erlässt auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LkrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	13 050 €
---	----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	5 000 €
---	---------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2005 wird gemäß § 17 der Verbandsatzung eine Umlage in Höhe von 7 950 € festgesetzt.

Für die einzelnen Landkreise errechnet sich folgender Umlagesatz:

Landkreis Altötting	22,26 %	1 769,67 €
Landkreis Berchtesgadener Land	20,66 %	1 642,47 €
Landkreis Mühldorf	22,50 %	1 788,75 €
Landkreis Traunstein	34,58 %	2 749,11 €
	<u>100,00 %</u>	<u>7 950,00 €</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Traunstein, 14. Dezember 2004

Rettungszweckverband Traunstein

Hermann Steinmaßl

Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle Ludwig-Thoma-Straße 2, 83278 Traunstein, Zimmer 0.04, zu jedermanns Einsicht aufliegt. OBABl 2005, S. 4

ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBERATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 8 der Verbandsatzung und der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Versammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	362 000 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €
---	-----

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandsatzung wie folgt festgesetzt:

A) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt	134 500 €
--------------------------------------	-----------

Umlagen der Verbandsmitglieder:

Stadt Garching b. München	12 171 €
Gemeinde Ismaning	11 519 €
Gemeinde Unterföhring	5 960 €
Landkreis Ebersberg	18 181 €
Landkreis Erding	17 950 €
Landkreis Freising	23 539 €
Landkreis München	45 180 €

Gesamtumlage:	<u>134 500 €</u>
---------------	------------------

B) Umlagesoll im Vermögenshaushalt	0 €
------------------------------------	-----

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

München, 16. November 2004

Zweckverband für die Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost

Heiner Janik

Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 4

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Änderung der Krankenhaus-Eigenbetriebssatzung; Anpassung des Stammkapitals der Heckscher-Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie und der Bezirkskliniken Süd-West

Auf Grund des Beschlusses des Bezirkstags Oberbayern vom 16. Dezember 2004 ist die Betriebssatzung für die als Eigenbetriebe geführten Krankenhäuser des Bezirks Oberbayern (Krankenhaus-Eigenbetriebssatzung) vom 12. Dezember 2002 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 wie folgt geändert worden:

a) § 1 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„bei der Heckscher-Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Bezirks Oberbayern 2 309 000 €“.

b) § 1 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„bei den Bezirkskliniken Süd-West 1 295 000 €“.

München, 4. Januar 2005
Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth
Bezirkstagspräsident

OBABI 2005, S. 4

Gesundheitswesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Änderung der Beitragsordnung für den Ärztlichen Kreisverband (ÄKV) Garmisch-Partenkirchen

Vom 25. Januar 2005

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 3 des Heilberufe-Kammergesetzes für den Freistaat Bayern, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452) in Verbindung mit Art. 113 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende

Änderung der Beitragsordnung für den Ärztlichen Kreisverband (ÄKV) Garmisch-Partenkirchen vom 13. April 1983:

§ 1
Beitragshöhe

Die Beiträge werden von den Mitgliedern des Ärztlichen Kreisverbands Garmisch-Partenkirchen (nachfolgend ÄKV genannt) nach folgenden Gruppen erhoben:

Gruppe 1:

Niedergelassene Ärzte/Ärztinnen
Chefärzte/innen
Leitende Ärzte/innen
Ärztliche Direktoren/innen

85 €

Gruppe 2:

Oberärzte/innen
Beamtete Ärzte/innen (z. B. Medizinalbeamte/innen)
Sanitätsoffiziere (sofern nicht unter Gruppe VI fallend)

85 €

Gruppe 3:

Angestellte Ärzte/innen (z. B. Assistenzärzte/innen, Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Ärzte/innen in der pharmazeutischen Industrie, Arbeitsmediziner/innen – sofern nicht unter Gruppe 1 fallend)
Sonstige ärztliche Tätigkeit

65 €

Gruppe 4:

Medizinjournalisten/innen
Gutachter/innen
in Teilzeit beschäftigte Ärzte/innen (z. B. Altersteilzeit)
in „Jobsharing“ niedergelassene Ärzte/innen
Praxisvertreter/innen

65 €

Gruppe 5:

Ärzte/innen im Ruhestand

25 €

Gruppe 6:

Ärzte/innen im Grundwehrdienst/Zivildienst
Ärzte/innen während der Elternzeit
Berufsunfähige Ärzte/innen
Ärzte/innen ohne Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit
Ärzte/innen bei Ausübung berufsfremder Tätigkeit
Arbeitslose Ärzte/innen
Ärzte/innen im Haushalt
Stipendiaten/innen

betragsfrei

§ 1a
Sonderumlage 2004

Zum Ausgleich der Beitragsrückstände gegenüber dem Ärztlichen Bezirksverband Oberbayern wird von den beitragspflichtigen Mitgliedern der Beitragsgruppen 1, 2, 3 und 4 für das Beitragsjahr 2004 eine einmalige Sonderumlage erhoben, i. H. v. 100 €

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am 15. Februar 2005 in Kraft.

München, 25. Januar 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABI 2005, S. 5

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines Landesfachsprengels für die Auszubildenden des Ausbildungsberufes „Gärtner/Gärtnerin“ Fachrichtungen „Baumschule“ und „Obstbau“ (11. und 12. Jahrgangsstufe) an der Staatlichen Berufsschule Höchstädt a. d. Donau

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben

Vom 23. Juli 2004 530-5204.3/22

1. Gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG wird im Benehmen mit den kommunalen Schulaufwandsträgern sowie nach Anhörung der zuständigen Berufsorganisationen an der Staatlichen Berufsschule Höchstädt a. d. Donau im Ausbildungsberuf „Gärtner/Gärtnerin“ für die Fachrichtungen „Baumschule“ und „Obstbau“ ein Fachsprengel gebildet, der die Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie das Gebiet des Freistaates Bayern umfasst.

2. Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufes mit Auszubildendenverhältnissen im Freistaat Bayern haben ab Schuljahr 2004/05 die staatliche Berufsschule Höchstädt a. d. Donau zu besuchen.

3. Die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 3. Oktober 1980 Nr. 240-504 A 3-e/32 (Schwäbischer Schulanzeiger S. 202) wird hinsichtlich der Regelung für die Fachrichtung „Baumschule“ entsprechend geändert.

4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Augsburg, 23. Juli 2004
Regierung von Schwaben

Holzner
Abteilungsdirektion

OBABI 2005, S. 5

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechsvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volkshochschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 7. Januar 2005 540.2-5103-M-3/04

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK, zuletzt geändert durch

Gesetz vom 26. Juli 2004, GVBl S. 282) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 23. Juni 1986 (RABl OB S. 187), zuletzt geändert durch die Fünfundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 4. Juni 2004 (OBABl S. 87) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 132 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

- | | |
|------|--|
| 132. | Volksschule München, am Schubinweg (Grundschule)

Stadtgrenze – Langwieder Bach – Gotcboldstraße – Kreuzkapellenstraße – Linie von der Kreuzung Mülnerstadelstraße / Kreuzkapellenstraße zur Kreuzung Auf der Allmende / Am Lochholz – Auf der Allmende (nicht zugehörig) – Pasinger Heuweg (nicht zugehörig) – Ernst-Haeckel-Straße (nicht zugehörig) – Mooswiesenstraße (nicht zugehörig) – Lochhausener Straße – Bergwiesenstraße – ehemalige Mühlangergstraße – Bahnlinie München / Augsburg – Höhe Krautgartenweg – gerade Linie zur Teufelsbergstraße (nicht zugehörig) – Moossteiggeräumt – Neugeräumt – Buchgeräumt – Verlängerung des Buchgeräumt zur Bahnlinie München / Geltendorf – Stadtgrenze. |
|------|--|

2. § 1 Nr. 126 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

- | | |
|------|--|
| 126. | Volksschule München, an der Schäferwiese (Grundschule)

Pippinger Straße (Mitte) – Verdistrasse (Mitte) – Autobahn A 8 – Lochhausener Straße (nicht zugehörig) – ehemalige Mühlangergstraße – Bahnlinie München / Augsburg – Pippinger Straße (Mitte). |
|------|--|

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 7. Januar 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 5

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Anhörungsverfahren zur 5. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern

Der Entwurf zur 5. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, Kapitel B V 6 Bodenschätze, liegt bei der Regierung von Oberbayern (Planzentrale) sowie im Internet unter www.region-suedostoberbayern.bayern.de unter dem Stichwort „5. Fortschreibung“ bis zum 7. März 2005 zur Einsichtnahme aus.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht gemäß Art 13 Abs. 2 BayLplG die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionsbeauftragten für die Region Südostoberbayern bei der Regierung von Oberbayern, 80534 München.

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

Rosenheim, 17. Januar 2005

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Prentl

Geschäftsführer

OBABl 2005, S. 6

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 15. Februar 2005 um 14.00 Uhr die 188. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Rathauses der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

1. Neues Bayerisches Landesplanungsgesetz – Konsequenzen für die Arbeit des Regionalen Planungsverbands
2. Arbeitsprogramm 2005
3. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbands München bei der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung
 - a) Neubau der A 99 - Autobahnparallele von Aschheim bis Putzbrunn mit Messeanbindung
 - b) Errichtung eines Fahrradfachmarktes in der Stadt Garching b. München
 - c) Errichtung eines OBI Bau- und Gartenmarktes in der Stadt Fürstenfeldbruck
 - d) Freizeitprojekt Gut Englwarting Gemeinde Brunenthal, Lkr. München
4. Lärmschutzzonenbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung nach dem LEP – Zonengrenzen für den Verkehrsflughafen München
5. Verschiedenes

München, 12. Januar 2005

Regionaler Planungsverband München

Breu

Geschäftsführer

OBABl 2005, S. 6